

Unterrichtung

über die Ergebnisse der Sitzung des **Ortsgemeinderates Thalfang**

am Donnerstag, den **29. Oktober 2020**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
3. Wahl von Ausschussmitgliedern
 - a) Stellvertretendes Mitglied Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Mitglied Bau- und Liegenschaftsausschuss
 - c) Stellvertretendes Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss
4. Erlass einer Satzung zur Einführung von wiederkehrenden Beiträgen
5. Überplanmäßige Ausgaben Kreisel und Endstufenausbau Mühlenfelder
6. Hochwasserschutzkonzept
7. Ausbau eines Wirtschaftsweges
8. Erschließung eines Neubaugebietes
9. Vergabe Baumschnittarbeiten
10. Veranstaltungen der Ortsgemeinde in Corona-Zeiten
11. Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil

12. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

I. Öffentlicher Teil:

Zu Punkt 1: Einwohnerfragestunde

Von der Möglichkeit der Einwohnerfragestunde wird seitens der Zuhörerschaft kein Gebrauch gemacht.

Zu Punkt 2: Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Frau Vera Höfner ist zur Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf gewählt worden. Sie scheidet somit gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz kraft Gesetzes aus dem Ortsgemeinderat Thalfang aus.

Unter Hinweis auf seine in der Gemeindeordnung fixierten Rechte und Pflichten verpflichtet Ortsbürgermeister Burkhard Graul das Ratsmitglied Jakob Pulger namens der Ortsgemeinde Thalfang.

Zu Punkt 3: Wahl von Ausschussmitgliedern

a) Stellvertretendes Mitglied Haupt- und Finanzausschuss

Frau Vera Höfner ist zur Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf gewählt worden. Sie scheidet somit gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz kraft Gesetzes als stellvertretendes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses aus, sodass ein neues Mitglied zu wählen ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Nachwahl für den Haupt- und Finanzausschuss durch offene Abstimmung vorzunehmen.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen: 13
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO

Als neues stellvertretendes Mitglied wird Herr Karl-Heinz Koch gewählt.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen: 11
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Zu Punkt 3: **Wahl von Ausschussmitgliedern**
b) Mitglied Bau- und Liegenschaftsausschuss

Frau Vera Höfner ist zur Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf gewählt worden. Sie scheidet somit gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz kraft Gesetzes als Mitglied des Bau- und Liegenschaftsausschusses aus, sodass ein neues Mitglied zu wählen ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Nachwahl für den Bau- und Liegenschaftsausschuss durch offene Abstimmung vorzunehmen.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen: 13
 Nein - Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO

Als neues Mitglied im Bau- und Liegenschaftsausschuss wird das bisherige stellvertretende Mitglied Stephan Gerhard gewählt.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen: 11
 Nein - Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

Durch die Wahl von Herrn Stephan Gerhard als Mitglied des Bau- und Liegenschaftsausschusses ist nunmehr auch ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen. Es wird beschlossen auch diese Wahl in offener Abstimmung vorzunehmen.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen: 13
 Nein - Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO

Als neues stellvertretendes Mitglied im Bau- und Liegenschaftsausschuss wird Herr Bernd Pfeiffer gewählt.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen: 11
 Nein - Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

Zu Punkt 3: **Wahl von Ausschussmitgliedern**
c) Stellvertretendes Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss

Frau Vera Höfner ist zur Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf gewählt worden. Sie scheidet somit gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz kraft Gesetzes als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses aus, sodass ein neues Mitglied zu wählen ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Nachwahl für den Rechnungsprüfungsausschuss durch offene Abstimmung vorzunehmen.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen: 13
 Nein - Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO

Als neues stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss wird Herr Stephan Gerhard gewählt.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen: 11
 Nein - Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

Zu Punkt 4: Erlass einer Satzung zur Einführung von wiederkehrenden Beiträgen

Zur Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge fand im November 2019 eine Informationsveranstaltung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz in der Ortsgemeinde Thalfang statt. Mittlerweile haben sich alle Fraktionen für die Einführung des wiederkehrenden Beitrags ausgesprochen.

Für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist der Erlass einer entsprechenden Satzung erforderlich. Der nunmehr zu beratende Satzungsentwurf orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (Stand: 01.07.2020). Der Satzungsentwurf für die Ortsgemeinde Thalfang ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Ganz wesentliche Regelungen der Satzung sind die Bildung der Abrechnungseinheiten (§ 3), die Festlegung des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand (§ 5) und die Verschonungsregelungen (§ 13).

Abrechnungseinheiten (§ 3)

Die Bildung mehrerer Abrechnungseinheiten hat sich maßgeblich nach den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, wie etwa der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie, der Lage größerer Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung, zu richten. Aber auch die rechtliche Aufteilung einer Gemeinde in verschiedene Ortsbezirke kann Berücksichtigung finden.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, folgende vier Abrechnungseinheiten zu bilden:

Abrechnungseinheit 1	Ortsteil Thalfang
Abrechnungseinheit 2	Ortsteil Bäsch
Abrechnungseinheit 3	Gewerbegebiet
Abrechnungseinheit 4	Feriendorf Himmelberg

Die einzelnen Abrechnungsgebiete sind auf dem beigelegten Lageplan gekennzeichnet.

Die Ortslagen Thalfang und Bäsch sind durch Außenbereichsflächen voneinander getrennt und somit deutlich abgrenzbare einzelne Gebietsteile. Hinzu kommt, dass der Ortsteil Bäsch (rechtlich) ein Ortsbezirk der Ortsgemeinde Thalfang ist.

Die B 327 trennt das Gewerbegebiet sowohl von der Ortslage Thalfang als auch von der Ortslage Bäsch. Es hat keine direkte Verbindung zu den Ortslagen. Der Grundstückszuschnitt im Gewerbegebiet ist mit dem in den Ortslagen nicht vergleichbar. Während im Gewerbegebiet sehr große Gewerbegrundstücke vorhanden sind, bestehen die beiden Ortslagen überwiegend aus Wohngrundstücken. Die Straßen im Gewerbegebiet weisen eine Breite auf, die mit den Straßen in den Ortslagen nicht vergleichbar sind. Durch die intensive Inanspruchnahme der Straßen im Gewerbegebiet durch den Schwerlastverkehr, müssen diese Straßen einen höherwertigen Ausbaustand aufweisen und werden i.d.R. auch frühzeitiger verschliffen sein.

Das Feriendorf Himmelberg stellt ein Sondergebiet dar und hat keine direkte Verbindung zur Ortslage Thalfang. Die Grundstücke sind mit Ferienhäusern bebaut, die ausschließlich touristisch genutzt werden. Eine Nutzung als Dauerwohnsitz ist nicht erlaubt.

Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 5)

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert. Der Eigenanteil der Gemeinde muss folglich den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt. Entscheidend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist, dass sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen innerhalb der öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) Berücksichtigung finden und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr widerspiegeln. Dabei ist der gesamte von den Anliegergrundstücken ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu werten. Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die Abrechnungseinheit verlaufende Verkehr. Zum Durchgangsverkehr gehört dementsprechend nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch der Verkehr zwischen mehreren Abrechnungseinheiten und der Verkehr, der aus bzw. in den Außenbereich der Gemeinde (Holzabfuhr, Transport von Bodenschätzen, Fahrten zu Freizeiteinrichtungen) verläuft.

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 15.12.2005 (6 A 11220/05.OVG) beträgt für folgende typische Fallgruppen der Gemeindeanteil regelmäßig

25%	bei geringem Durchgangs- aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35% -45%	bei erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55% -65%	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70%	bei ganz überwiegendem Durchgangs- aber wenig Anliegerverkehr.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der der Gemeinde zustehende Beurteilungsspielraum eine geringe Bandbreite mehrerer vertretbarer Vorteilssätze einschließt, die nach oben und unten um nicht mehr als 5 % abweichen dürfen. Dieser Beurteilungsspielraum soll einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie des Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist.

Die Entscheidung über den Gemeindeanteil setzt weder eine Verkehrszählung noch die Ermittlung der Verkehrsfunktion der Straße durch einen Sachverständigen voraus. Der Gemeinderat, der mit den örtlichen Verhältnissen, insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung der Wegeparzellen und der Bedeutung einer Gemeindestraße im Gefüge der innerörtlichen Verkehrswege vertraut ist, kann auch ohne solche formellen Erhebungen die Verkehrsbedeutung einer Straße innerhalb des Gemeindegebiets hinreichend zuverlässig einschätzen.

Thalfang

Neben den überwiegend vorhanden Anliegergrundstücken gibt es in der Ortslage Thalfang einige öffentliche Einrichtungen wie zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Friedhof, Kirchen, Festhalle, Rathaus, DRK-Gebäude, Banken, Lebensmittelmärkte etc., wodurch es zu einem erhöhten Durchgangsverkehr kommt. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand, bei erhöhtem Durchgangsverkehr aber noch überwiegendem Anliegerverkehr, auf **35%** festzusetzen.

Bäsch

Die Anzahl der öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil Bäsch ist geringer als in Thalfang. Außerdem ist Bäsch, flächenmäßig kleiner als die Ortslage Thalfang. Eine größere Rolle spielt hier allerdings der Verkehr aus dem bzw. in den Außenbereich, der dem Durchgangsverkehr zuzurechnen ist. Da insgesamt der Anliegerverkehr, bei geringem Durchgangsverkehr, überwiegt, wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand auf **30 %** festzusetzen.

Gewerbegebiet

Der einzige Durchgangsverkehr im Gewerbegebiet, ist der Verkehr aus dem bzw. in den Außenbereich (z.B. durch Holztransport). Bei geringem Durchgangsverkehr aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr wird vorgeschlagen den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand auf **25%** festzusetzen.

Feriendorf Himmelberg

Das Feriendorf Himmelberg ist durch seine Privatstraßen geprägt. Lediglich eine Straße ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Bei ganz überwiegendem Anliegerverkehr, wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand auf den Mindestsatz von **20 %** festzusetzen.

Verschonungsregelungen (§ 13)

Die Aufnahme einer Übergangs- bzw. Verschonungsregelung gem. § 10a Abs. 6 KAG in die Satzung ist regelmäßig erforderlich, sofern in der jüngeren Vergangenheit ausgebaute Straßen mit älteren Straßen in einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden. Die maximale Verschonungsfrist beträgt 20 Jahre ab der Entstehung des (Einmal-) Beitragsanspruches.

Es können Grundstücke verschont werden, die in der Vergangenheit bereits Erschließungsbeiträge, einmalige Straßenausbaubeiträge, vertragliche Zahlungen an Erschließungsträger oder Sanierungsausgleichsbeträge gezahlt haben.

Im Falle der Verschonung wird der umlagefähige Aufwand auf die übrigen beitragspflichtigen Grundstücke verteilt. Damit steigen gleichzeitig der Beitragssatz und die Beitragsbelastung der nicht verschonten Grundstücke. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass nur weniger als die Hälfte der ansonsten beitragspflichtigen Flächen verschont werden. Eine satzungsrechtliche Verschonungsregelung ist unwirksam, wenn sie keine hinreichende Bestimmung darüber trifft, welche Verschonungsdauer bei kombinierten Ausbaumaßnahmen (etwa beim Ausbau des Gehwegs zusammen mit der Straßenbeleuchtung) gilt.

Von einer Aufzählung jeder einzelner Straße für die eine Verschonung gelten soll wird abgeraten, weil dann für jede hinzukommende Straße eine Satzungsänderung erfolgen müsste.

Entsprechend der Mustersatzung wird daher folgende Verschonungsregelung vorgeschlagen:

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Thalfang beschließt die Einführung der wiederkehrenden Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen ab dem 01.01.2021. Dem vorgelegten Satzungsentwurf wird bis auf die Regelung des § 5 (Gemeindeanteil) zugestimmt. Stattdessen legt der Ortsgemeinderat folgende Gemeindeanteile für die einzelnen Abrechnungseinheiten fest:

für die 1. Abrechnungseinheit (Thalfang)	40%.
für die 2. Abrechnungseinheit (Bäsch)	35%.
für die 3. Abrechnungseinheit (Gewerbegebiet)	25%.
für die 4. Abrechnungseinheit (Himmelberg)	20%.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen:	13
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zu Punkt 5: Überplanmäßige Ausgaben Kreisel und Endstufenausbau MühlenfelderSachverhalt:

Nach § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bedürfen überplanmäßige Ausgaben der vorherigen Zustimmung des Ortsgemeinderates, wenn sie nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind. Erheblichkeit ist anzunehmen, wenn die überplanmäßige Ausgabe mehr als 0,5 – 1 % des Finanzhaushaltes beträgt. Der Finanz-

haushalt 2020 der Ortsgemeinde Thalfang beträgt 3.181.000,00 € (Einnahmen zzgl. Ausgaben für Investitionen). Die Zustimmung des Ortsgemeinderates zu überplanmäßigen Ausgaben ist somit ab einer Summe von 31.000,00 € erforderlich.

Das beauftragte Ingenieurbüro IPB beziffert die bisher entstandenen Nachträge wie folgt:

1. Mehrarbeit für DSL-Kabelverlegung	30.867,00 €	bereits beauftragt
2. Austausch Bindemittel im Asphaltmischgut	3.633,70 €	Nachtrag liegt vor
3. Änderung der Markierungsarbeiten (Heißplastikmasse)	7.409,15 €	Nachtrag liegt vor
4. Stärkere Binder-Ausgleichsschicht	60.000,00 €	Schätzung IPB
Summe:	101.909,15 €	

Die Maßnahme ist mit insgesamt 1.200.000,00 € im Haushalt der Ortsgemeinde Thalfang finanziert (2020 = 800.000,00 €, 2021 = 400.000,00 €). Im Haushaltsjahr 2020 wurden bisher 746.476,25 € verausgabt.

Damit die bauausführende Firma Lehnen mit den Mehrarbeiten beauftragt werden kann, und damit die Straßenbauarbeiten der Maßnahme insgesamt noch im Jahr 2020 abgeschlossen werden können, ist die Zustimmung des Ortsgemeinderates zunächst erforderlich. Gleichzeitig wird aber verwaltungsseitig auch geprüft, ob die Mehrausgaben einen Nachtragshaushalt erforderlich machen bzw. in einem Nachtragshaushalt finanziert werden können.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Thalfang stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von rund 102.000,00 € zu. Die ausführende Firma Lehnen kann mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen:	10
Nein - Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	2

Zu Punkt 6: Hochwasserschutzkonzept

Sachverhalt:

In der Ortsgemeinde Thalfang kann Starkregen zu wild abfließendem Wasser, Sturzfluten und Überschwemmungen führen. Im Bereich der Talhänge kann abfließendes Wasser, im Extremfall mit Schlamm- und Geröllabgängen, Straßenzüge und Gebäude gefährden. Die Verbandsgemeinde Thalfang wurde z.B. im Juni 2013 von einem Starkregen getroffen, der in der Ortsgemeinde Thalfang Schäden verursachte. In Thalfang bleibt bei Starkregen das Wasser im Kreisel stehen. Außerdem läuft Wasser von den Feldern Petersberger Weg ins Dorf. Auch von oberhalb des Bahnhofs läuft Wasser bei Starkregen runter ins Dorf. Die Ortsgemeinde Thalfang möchte daher ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept erstellen lassen.

Die Erstellung eines solchen Konzeptes wird vom Land Rheinland-Pfalz mit 90 % gefördert. Der Zuwendungsantrag ist bereits gestellt und bewilligt. Zur Prozessbegleitung und zur fachlichen Beratung ist ein fachlich qualifiziertes Ingenieurbüro zu beauftragen.

Vorab wurden vier Angebote eingeholt. Die Angebote wurden mittels einer vom Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz (IBH) vorgegebenen Matrix (Preis, fachlicher Eindruck und Referenzen) ausgewertet. Das wirtschaftlichste Angebot hat danach das Ingenieurbüro Reihnsner PartG mbB, Eichenstraße 45, 54516 Wittlich, mit 18.343,66 € (brutto) abgegeben. Abzüglich der Zuwendung in Höhe von 16.509,30 €, verbleibt für die Ortsgemeinde Thalfang ein Eigenanteil in Höhe von 1.834,36 €.

Beschluss:

Der Auftrag zur Erstellung eines örtlichen Hochwasser- und Starkregenkonzeptes wird an das Ingenieurbüro Reihnsner PartG mbB, Eichenstraße 45, 54516 Wittlich, zum Angebotspreis in Höhe von 18.343,66 € (brutto) vergeben.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen:	13
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zu Punkt 7: **Ausbau eines Wirtschaftsweges**Sachverhalt:

Es ist vorgesehen den Wirtschaftsweg auf der Gemarkung Bäsch, Flur 18, Nr. 122, auf einer Länge von ca. 300 m zu asphaltieren. Der Weg dient im Wesentlichen der Erschließung einer landwirtschaftlichen privaten Betriebsstätte, zum anderen aber auch der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Grundsätzlich ist für den Ausbau eine Förderung durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER) in Höhe von 65 % möglich. Die restlichen 35 % sollen aus Mitteln der Jagdgenossenschaft und des Eigentümers der landwirtschaftlichen Betriebsstätte finanziert werden.

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss der Ortsgemeinde Thalfang hat den Ausbau und die Beantragung der Zuwendung bereits empfohlen.

Beschluss:

Vorbehaltlich einer vertraglichen Vereinbarung (Erschließungsvertrag) mit dem privaten Anlieger, beschließt der Ortsgemeinderat den Wirtschaftsweg auszubauen. Nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung kann der Förderantrag gestellt werden.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen:	11
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Zu Punkt 8: **Erschließung eines Neubaugebietes**

Der Ortsbezirk Bäsch verfügt über keine gemeindeeigenen Bauplätze mehr. Aufgrund dessen hat der Ortsbeirat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Ausweisung eines weiteren Neubaugebiets empfohlen und darum gebeten, verschiedene Standortalternativen hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Thalfang beschließt, im Ortsteil Bäsch nach Möglichkeit ein weiteres Neubaugebiet auszuweisen. Die Verwaltung wird beauftragt verschiedene Standortalternativen zu untersuchen und dem Ortsgemeinderat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen:	10
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

Zu Punkt 9: **Vergabe von Baumschnittarbeiten**Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Burkhard Graul teilt mit, dass in der Saarstraße dringend erforderliche Baumpflegearbeiten durchgeführt werden müssen. Laut einem vorliegenden Angebot fallen hierfür Kosten in Höhe von 1.740,00 € brutto an. Entsprechende Mittel stehen im Haushaltsplan 2020 zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag zur Durchführung von Baumpflegearbeiten in der Saarstraße wird an die Firma Treetwork Lüttke-Wissing, Pariser Straße 13, 56861 Reil / Mosel, zum Angebotspreis in Höhe von 1.740,00 € brutto erteilt.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen: 13
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zu Punkt 10: Veranstaltungen der Ortsgemeinde in Corona-Zeiten

Aufgrund der anhaltend steigenden Fallzahlen beschließt der Ortsgemeinderat bis einschließlich Rosenmontag 2021 keine gemeindlichen Veranstaltungen durchzuführen.

Beschlussergebnis:

Ja - Stimmen: 13
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zu Punkt 11: Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung

- a) Beleuchtung Bahnhofstraße
Hier soll die alte Beleuchtung mit LED-Lampen ausgestattet und dann wieder benutzt werden.
- b) Ertüchtigung Baumbelichtung
Hier sollen die noch vorhandenen Trafos und Beleuchtungen nochmals benutzt werden.

II. Nichtöffentlicher Teil**Zu Punkt 1: Grundstücksangelegenheiten**

III. Öffentlicher Teil

Zu Punkt 12: **Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Eine Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil ist nicht erfolgt.